

**ORGANISATIONS-
REGLEMENT
FÜR DEN
VERWALTUNGSRAT
DER GEBERIT AG**

INHALTSVERZEICHNIS

1. GRUNDLAGEN	4
2. ORGANISATION DES KONZERNS	4
3. VERWALTUNGSRAT	5
3.1. Aufgaben und Kompetenzen	5
3.1.1. Unentziehbare Aufgaben	5
3.1.2. Weitere Aufgaben	5
3.1.3. Kompetenzen	6
3.1.4. Ernennungen	6
3.1.5. Genehmigung	6
3.1.6. Delegation	6
3.1.7. Berichterstattung	7
3.1.8. Beurteilung der Zusammenarbeit im Verwaltungsrat	7
3.2. Organisation	7
3.2.1. Zusammensetzung	7
3.2.2. Amtsdauer	7
3.2.3. Sitzungen	7
3.2.4. Beschlüsse	8
3.2.5. Protokoll	8
3.2.6. Interessenkonflikte	8
3.2.7. Schweigepflicht	8
3.2.8. Akten	8
3.2.9. Recht auf Auskunft	8
3.3. Präsident des Verwaltungsrats	9
3.3.1. Ernennung	9
3.3.2. Aufgaben und Kompetenzen	9
3.3.3. Dringliche Beschlüsse	9
3.3.4. Weitere Kompetenzen	9
3.4. Ausschüsse	9

3.4.1. Bestellung von Ausschüssen	9
3.4.2. Revisionsausschuss (Audit Committee, AC)	10
3.4.3. Nominations- und Vergütungsausschuss (Nomination and Compensation Committee, NCC)	10
3.5. Vorsitzender der Konzernleitung (CEO)	10
3.5.1. Ernennung	10
3.5.2. Aufgaben und Kompetenzen.....	10
3.6. Konzernleitung	11
3.6.1. Zusammensetzung	11
3.6.2. Aufgaben und Kompetenzen.....	11
4. MANDATE AUSSERHALB DER GEBERIT GRUPPE UND POLITISCHE ÄMTER.....	11
5. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	12
6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	12
BEILAGE: KOMPETENZORDNUNG	13

1. GRUNDLAGEN

Dieses Reglement über die Organisation, die Aufgaben und Kompetenzen des Verwaltungsrats der Geberit AG wird vom Verwaltungsrat gemäss den Statuten und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen erlassen.

Die Geberit AG fasst aufgrund ihrer Stimmenmehrheit ihre Tochtergesellschaften und die mehrheitlich beherrschten Beteiligungsgesellschaften zur einheitlichen Leitung in der Geberit Gruppe zusammen und übernimmt deren Oberleitung als Konzern.

2. ORGANISATION DES KONZERNS

Die Hauptelemente der Geberit Führungsstruktur sind:

- Der Verwaltungsrat und dessen Ausschüsse;
- Der Präsident des Verwaltungsrats;
- Der Vorsitzende der Konzernleitung (CEO);
- Die Konzernleitung.

Unter dem CEO gliedert sich die Konzernleitung in sechs Konzernbereiche:

- Vertrieb Europa;
- Vertrieb International;
- Product Management und Innovation;
- Marketing und Brands;
- Operations;
- Finanzen.

Innerhalb der Konzernbereiche werden drei Führungsebenen unterschieden, denen die Führungskräfte der Gruppe und Gesellschaften nach ihrer Bedeutung für das Gruppenergebnis zugeordnet sind.

3. VERWALTUNGSRAT

3.1. AUFGABEN UND KOMPETENZEN

3.1.1. UNENTZIEHBARE AUFGABEN

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben i.S. von Art. 716a Abs. 1 OR:

- Die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- Die Festlegung der Organisation;
- Die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, soweit dies für die Führung notwendig ist;
- Die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
- Die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- Die Erstellung des Geschäftsberichts und des Vergütungsberichts sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- Die Benachrichtigung des Richters im Falle einer Überschuldung.

Die Beilage zu diesem Organisationsreglement (Kompetenzordnung) enthält eine detaillierte Auflistung der Entscheidungskompetenzen und Konzernführungsaufgaben. Sie gilt als integrierender Bestandteil dieses Organisationsreglements.

3.1.2. WEITERE AUFGABEN

Dem Verwaltungsrat obliegen folgende weitere Aufgaben:

- Beschlussfassung über die Höhe des Aktienkapitals (vorbehältlich der Befugnisse der Generalversammlung) sowie Feststellung von Kapitalerhöhungen und entsprechenden Statutenänderungen;
- Dividendenpolitik;
- Antragsstellung betreffend der gemäss Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehaltenen Geschäfte;
- Antragsstellung an die Generalversammlung betreffend Genehmigung der Vergütungen von Verwaltungsrat und Konzernleitung gemäss Gesetz und Statuten;
- Festlegung der Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrats und der individuellen Vergütungen und Anstellungsbedingungen des Vorsitzenden (CEO) sowie der übrigen Mitglieder der Konzernleitung (vorbehältlich der Genehmigung durch die jeweilige Generalversammlung);
- Entscheid über die Verwendung des Zusatzbetrags für die Vergütung von neuen Mitgliedern der Konzernleitung (inkl. CEO) gemäss Gesetz und Statuten;
- Festlegung der Bedingungen und Voraussetzungen (einschliesslich Leistungskriterien) von variablen Vergütungen und Vergütungen in Form von Aktien, Optionsrechten und/oder ähnlichen Instrumenten in einem oder mehreren Plänen/Reglementen;
- Die übrigen gemäss Kompetenzordnung (Beilage zum Organisationsreglement) dem Verwaltungsrat zukommenden Aufgaben.

3.1.3. KOMPETENZEN

Der Verwaltungsrat ist mit den für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Kompetenzen ausgestattet. Er bestimmt insbesondere:

- Die strategische Ausrichtung des Konzerns;
- Die organisatorische Ausrichtung;
- Die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
- Die Grundsätze für die Finanz- und Investitionspolitik, für die Personal- und Sozialpolitik sowie für die Führung;
- Die Unterschriftenregelung sowie die Kompetenzordnung;
- Die Grundsätze für die interne Revision;
- Die Kompetenzen und Aufgaben des Präsidenten des Verwaltungsrats, der Verwaltungsratsausschüsse sowie des Vorsitzenden der Konzernleitung (CEO).

3.1.4. ERNENNUNGEN

Der Verwaltungsrat ernennt und beruft ab:

- Den Vizepräsidenten des Verwaltungsrats;
- Den Vorsitzenden des Nominations- und Vergütungsausschusses (Nomination and Compensation Committee, NCC);
- Die Vorsitzenden und die Mitglieder der von ihm eingesetzten Ausschüsse (mit Ausnahme der Mitglieder des NCC);
- Den Vorsitzenden (CEO) und die übrigen Mitglieder der Konzernleitung;
- Den Sekretär;
- Den Leiter der internen Revision.

3.1.5. GENEHMIGUNG

Der Verwaltungsrat nimmt die Berichte der Ausschüsse und des Vorsitzenden der Konzernleitung (CEO) entgegen und genehmigt die folgenden Geschäfte:

- Veränderungen in der strategischen Ausrichtung des Konzerns;
- Eintritt in neue Tätigkeitsbereiche sowie die Aufgabe von bestehenden;
- Veränderungen im Bestand von Tochtergesellschaften und Beteiligungen im Rahmen der Kompetenzordnung;
- Investitionen im Rahmen der Kompetenzordnung;
- Wahl neuer bzw. Aufgabe bestehender Standorte von grundsätzlicher Bedeutung;
- Mittelfristplanung und Budget;
- Führung von Gerichtsprozessen gemäss Kompetenzordnung;
- Alle übrigen Geschäfte, welche gemäss der Kompetenzordnung die Kompetenz des Vorsitzenden der Konzernleitung (CEO)/der Konzernleitung oder der Verwaltungsratsausschüsse übersteigen.

3.1.6. DELEGATION

Der Verwaltungsrat delegiert seine Befugnisse im Rahmen des gesetzlich Zulässigen und vorbehaltlich der gemäss diesem Organisationsreglement beim Verwaltungsrat verbleibenden Aufgaben an den Vorsitzenden der Konzernleitung (CEO).

Über delegierte Befugnisse entscheidet der Vorsitzende der Konzernleitung (CEO) im Rahmen dieses Organisationsreglements selbständig. Er ist befugt, die von ihm wahrzunehmenden Geschäftsführungs- und Aufsichtsfunktionen an einzelne Mitglieder der Konzernleitung und/oder an weitere Führungskräfte der Geberit Gruppe zu delegieren.

3.1.7. BERICHTERSTATTUNG

Die Berichterstattung des Vorsitzenden der Konzernleitung (CEO) an den Verwaltungsrat umfasst:

- Monats- und Quartalsberichte, den Halbjahresbericht, den Jahresabschluss und den Lagebericht;
- Darlegung und Bewertung des Geschäftsgangs bezüglich Märkte und Produkte und im Vergleich zum Wettbewerb, Kunden und Organisation;
- Information über Geschäftsvorgänge von grundsätzlicher Bedeutung ausserhalb der periodischen Berichterstattung;
- Zusammensetzung des Aktionärskreises der Geberit AG.

3.1.8. BEURTEILUNG DER ZUSAMMENARBEIT IM VERWALTUNGSRAT

Der Verwaltungsrat nimmt mindestens jährlich eine Beurteilung seiner Zusammenarbeit vor. Darin eingeschlossen ist die Beurteilung des Informationsstands der Mitglieder des Verwaltungsrats bezüglich des Konzerns und dessen Geschäftsentwicklung.

3.2. ORGANISATION

3.2.1. ZUSAMMENSETZUNG

Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrats sowie der Wahl der Mitglieder des NCC durch die Generalversammlung konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

3.2.2. AMTSDAUER

Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden jährlich und einzeln gemäss Gesetz und Statuten gewählt. Ihre Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats, der Präsident des Verwaltungsrats sowie die Mitglieder des NCC scheidern nach Erreichen des 70. Lebensjahrs auf die nächste ordentliche Generalversammlung aus.

3.2.3. SITZUNGEN

Der Verwaltungsrat tagt, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch vierteljährlich.

Die Einberufung mit Angabe der Traktanden muss spätestens 10 Tage vor der Sitzung schriftlich erfolgt sein. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten oder – im Falle seiner Verhinderung – durch den Vizepräsidenten. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats ist zudem unter Angabe des Zwecks berechtigt, die unverzügliche Einberufung einer Sitzung zu verlangen.

Der Präsident oder – im Falle seiner Verhinderung – der Vizepräsident führt den Vorsitz.

Der Verwaltungsrat bestimmt einen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrats sein muss.

Der Präsident des Verwaltungsrats kann weitere Personen, die nicht dem Verwaltungsrat angehören, zu Verwaltungsratssitzungen einladen. Diese haben kein Stimmrecht.

3.2.4. BESCHLÜSSE

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Anwesenheit kann auch per Telefon oder elektronische Medien erfolgen. Kein Präsenzquorum ist erforderlich, wenn ausschliesslich die Durchführung einer Kapitalerhöhung festzustellen und die anschliessend vorzunehmende Statutenänderung zu beschliessen ist.

Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Beschlüsse des Verwaltungsrats können auch schriftlich bzw. mittels Telefax oder elektronischer Datenübertragung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

3.2.5. PROTOKOLL

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und vom Sekretär zu unterzeichnen und allen Verwaltungsratsmitgliedern zuzustellen ist. Es ist vom Verwaltungsrat an seiner nächsten Sitzung zu genehmigen. Schriftliche Beschlüsse sind in das nächste Protokoll aufzunehmen.

3.2.6. INTERESSENKONFLIKTE

Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind verpflichtet, bei der Behandlung von Geschäften, welche ihre persönlichen Interessen oder die eines mit ihnen verbundenen Unternehmens betreffen, in den Ausstand zu treten. Diese Ausstandspflicht hat keinen Einfluss auf das erforderliche Quorum bei der Beschlussfassung.

Geschäfte zwischen der Gesellschaft und Organmitgliedern oder ihnen nahe stehenden Personen unterstehen dem Grundsatz des Abschlusses zu Drittbedingungen.

3.2.7. SCHWEIGEPFLICHT

Die Mitglieder des Verwaltungsrats, der Sekretär sowie alle anderen Personen, die an den Verwaltungsratssitzungen teilnehmen, sind verpflichtet, alle Informationen, die sie in Ausübung ihrer Funktionen erhalten, vertraulich zu behandeln, soweit diese Informationen nicht bereits öffentlich bekannt sind.

3.2.8. AKTEN

Ausscheidende Mitglieder übergeben ihre Akten oder eine Erklärung, dass sie dieselben vernichtet haben, dem Präsidenten des Verwaltungsrats.

3.2.9. RECHT AUF AUSKUNFT

Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft und der Gruppe verlangen.

Falls ein Mitglied des Verwaltungsrats ausserhalb der Sitzungen Auskunft oder Einsichtnahme in Geschäftsdokumente wünscht, hat er dieses Begehren an den Präsidenten des Verwaltungsrats zu richten.

3.3. PRÄSIDENT DES VERWALTUNGSRATS

3.3.1. ERNENNUNG

Der Präsident des Verwaltungsrats wird jährlich von der Generalversammlung gewählt. Seine Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Ist das Amt des Präsidenten vakant, ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer einen neuen Präsidenten.

3.3.2. AUFGABEN UND KOMPETENZEN

Der Präsident des Verwaltungsrats leitet den Verwaltungsrat aufgrund der gesetzlichen Vorschriften, der Statuten und der Bestimmungen dieses Reglements. Er gewährleistet die ordnungsmässigen Abläufe von Vorbereitung, Durchführung und Beschlussfassung.

Der Präsident des Verwaltungsrats gewährleistet eine enge Verbindung zwischen dem Verwaltungsrat und dessen Ausschüssen. Dies ist insbesondere bei Einstellung, Entwicklung und Entlassung der Mitglieder der Konzernleitung erforderlich.

Der Präsident des Verwaltungsrats übernimmt die ihm von diesem Reglement zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere ist er verantwortlich:

- Dass alle Vorkehrungen zur Wahrung der Konzerninteressen getroffen werden;
- Für die regelmässige Abstimmung der strategischen Ausrichtung des Konzerns mit dem Verwaltungsrat;
- Für die Überwachung der vom Verwaltungsrat beschlossenen Massnahmen.

3.3.3. DRINGLICHE BESCHLÜSSE

Ausnahmsweise und in dringenden Fällen kann der Vorsitzende der Konzernleitung (CEO) nach Absprache mit dem Präsidenten des Verwaltungsrats ermächtigt werden, schon vor der Genehmigung von Anträgen durch den Verwaltungsrat zu handeln. Solche Entscheidungen müssen den übrigen Mitgliedern umgehend mitgeteilt werden und vom gesamten Verwaltungsrat anlässlich der nächsten Sitzung ratifiziert werden.

3.3.4. WEITERE KOMPETENZEN

Der Präsident des Verwaltungsrats kann die Gesamtinteressen des Konzerns gegen aussen vertreten.

3.4. AUSSCHÜSSE

3.4.1. BESTELLUNG VON AUSSCHÜSSEN

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann bei Bedarf aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen und diesen in separaten Reglementen Kompetenzen zuweisen.

Diese Ausschüsse berichten dem Verwaltungsrat über Tätigkeit und Ergebnisse. Die Gesamtverantwortung für die an die Ausschüsse übertragenen Aufgaben verbleibt jedoch immer beim Verwaltungsrat.

Gegenwärtig hat der Verwaltungsrat zwei Ausschüsse gebildet:

- Der Revisionsausschuss (Audit Committee, AC); und
- der Nominations- und Vergütungsausschuss (Nomination and Compensation Committee, NCC) (zusammenfassend die Aufgaben eines Nominationsausschusses und eines Vergütungsausschusses).

3.4.2. REVISIONSAUSSCHUSS (AUDIT COMMITTEE, AC)

Das AC setzt sich aus drei unabhängigen, nicht-exekutiven Mitgliedern des Verwaltungsrats zusammen. Die Ernennung erfolgt jährlich durch den Verwaltungsrat. Ihre Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Das AC hat die im Organisationsreglement für den Revisionsausschuss (AC) des Verwaltungsrats der Geberit AG aufgeführten Aufgaben.

3.4.3. NOMINATIONS- UND VERGÜTUNGS-AUSSCHUSS (NOMINATION AND COMPENSATION COMMITTEE, NCC)

Das NCC besteht aus drei Mitgliedern des Verwaltungsrats. Seine Mitglieder werden von der Generalversammlung jährlich und einzeln gemäss Gesetz und Statuten gewählt. Ihre Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Ist das NCC nicht vollständig besetzt, ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer die fehlenden Mitglieder. Der Vorsitzende des NCC wird vom Verwaltungsrat ernannt.

Der Verwaltungsrat wird der Generalversammlung ausschliesslich unabhängige, nicht-exekutive Mitglieder des Verwaltungsrats zur Wahl vorschlagen.

Das NCC hat die im Organisationsreglement für den Nominations- und Vergütungsausschuss (NCC) des Verwaltungsrats der Geberit AG aufgeführten Aufgaben.

3.5. VORSITZENDER DER KONZERNLEITUNG (CEO)

3.5.1. ERNENNUNG

Der Vorsitzende der Konzernleitung (CEO) wird vom Verwaltungsrat ernannt.

3.5.2. AUFGABEN UND KOMPETENZEN

Der Verwaltungsrat hat aufgrund von Gesetz, Statuten und dieses Organisationsreglements die Geschäftsführung des Konzerns vollumfänglich an den Vorsitzenden der Konzernleitung (CEO) delegiert. Der Vorsitzende der Konzernleitung (CEO) erhält die damit verbundenen, notwendigen, umfassenden Kompetenzen, Pflichten und Verantwortungen.

Der Vorsitzende der Konzernleitung (CEO) ist Vorgesetzter der übrigen Mitglieder der Konzernleitung. Er trägt im Rahmen des vorliegenden Reglements die Verantwortung für die Erarbeitung der Konzernstrategie zuhanden des Verwaltungsrats, für die operative Führung der Unternehmung, für deren finanzielles Gesamtergebnis, für die Umsetzung der vom Verwaltungsrat festgelegten strategischen Ausrichtung und für die Ausführung der übrigen vom Verwaltungsrat beschlossenen Massnahmen.

Der Vorsitzende der Konzernleitung (CEO) stellt zudem die langfristig erfolgreiche, marktnahe und wertorientierte Führung und Entwicklung der Geberit Gruppe und der Gruppengesellschaften sicher.

In der Konzernleitung ist der Vorsitzende der Konzernleitung (CEO) der Ansprechpartner für den Präsidenten des Verwaltungsrats und die Mitglieder des Verwaltungsrats. Er vertritt und

koordiniert gegenüber dem Verwaltungsrat die Positionen der Konzernleitung. Er stellt und begründet die Anträge der Konzernleitung an den Verwaltungsrat. Für genehmigungspflichtige Geschäfte legt der Vorsitzende der Konzernleitung (CEO) dem Verwaltungsrat entsprechende Anträge vor und sorgt für die Umsetzung der getroffenen Entscheide.

Der Vorsitzende der Konzernleitung (CEO) orientiert die Mitglieder der Konzernleitung über die Beschlüsse, Anregungen und Wünsche des Verwaltungsrats. Er sorgt dafür, dass die Beschlüsse umgesetzt, Anregungen und Wünsche beachtet werden.

Der Vorsitzende der Konzernleitung (CEO) sorgt für die laufende, genügende und nötigenfalls umgehende Information des Präsidenten des Verwaltungsrats über den Gang der Geschäfte, sowie über ausserordentliche Ereignisse von erheblichem Einfluss auf die Gruppe.

Der Vorsitzende der Konzernleitung (CEO) vertritt die Geberit Gruppe gesamtunternehmerisch nach innen und aussen.

3.6. KONZERNLEITUNG

3.6.1. ZUSAMMENSETZUNG

Die Konzernleitung besteht derzeit aus dem Vorsitzenden der Konzernleitung (CEO) und weiteren sechs Mitgliedern.

3.6.2. AUFGABEN UND KOMPETENZEN

Die Aufgaben und Kompetenzen der Konzernleitung werden in der Geschäftsordnung der Konzernleitung sowie in Stellenbeschreibungen festgelegt, die vom Vorsitzenden der Konzernleitung (CEO) in Abstimmung mit dem Präsidenten des Verwaltungsrats verabschiedet werden.

4. MANDATE AUSSERHALB DER GEBERIT GRUPPE UND POLITISCHE ÄMTER

Die Annahme von Mandaten in Rechtseinheiten ausserhalb der Geberit Gruppe richtet sich nach den Statuten bzw., bis zur deren Genehmigung durch die Generalversammlung, dem vom Verwaltungsrat erstellten Statutenentwurf.

Die Annahme von Mandaten ausserhalb der Geberit Gruppe durch Mitglieder der Konzernleitung (inkl. CEO) bedarf der vorgängigen Genehmigung durch den Verwaltungsrat.

Die Annahme von neuen Mandate ausserhalb der Geberit Gruppe durch Mitglieder des Verwaltungsrats bedarf der vorgängigen Genehmigung durch den Verwaltungsrat, sofern sich hieraus ein Interessenskonflikt ergibt oder ergeben könnte.

Die Annahme von wichtigen politischen Ämtern durch Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Konzernleitung (inkl. CEO) bedarf der vorgängigen Genehmigung durch den Verwaltungsrat.

5. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Verwaltungsräte zeichnen mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Die Unterschriftenberechtigung in der Geberit AG unterliegt der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Dieses Reglement wurde an der Sitzung des Verwaltungsrats vom 29. August 2019 verabschiedet und tritt mit seiner Verabschiedung in Kraft und ersetzt das Organisationsreglement für den Verwaltungsrat der Geberit AG vom 31. August 2016.

Rapperswil-Jona, 29. August 2019

Für den Verwaltungsrat



Albert M. Baehny
(Präsident)



Hartmut Reuter
(Vizepräsident)

BEILAGE: KOMPETENZORDNUNG

		Verwaltungsrat	Ausschüsse	Konzernleitung (CEO)	Konzernbereichsleiter (Finanzen)	Konzernbereichsleiter (Vertrieb E + I, Operations, PM & Innovation, Marketing & Brands)
1. Allgemeine Geschäftsführung und Konzernorganisation						
1.1	Selbstverständnis der Geberit Gruppe (Vision, Leitbild, Grundsätze)	E		A	D	D
1.2	Organisationsreglemente der Geberit Gruppe	E		A	D	D
1.3	Grundsätzliche Struktur der Gruppe in juristischer, finanzieller und führungsmässiger Hinsicht:	E		A	D	D
	• Gründung und Liquidation oder Stilllegung von wesentlichen Gruppengesellschaften	E		A	D	D
	• Akquisitionen, Joint Ventures oder andere Formen der Beteiligung sowie Veräusserung von Unternehmungen (inkl. asset deal)	E		A	D	D
	• Genehmigung von Verhandlungsstrategien bei Beteiligungen und Erwerb von Unternehmungen sowie bei der Bildung von Joint Ventures oder anderen Formen der Beteiligung	E		A	D	D
	• Beschlussfassung über die Höhe des Aktienkapitals sowie die Feststellung von Kapitalerhöhungen und entsprechender Statutenänderungen der Geberit AG	E		A		
	• Kapitalerhöhungen bei bestehenden Tochtergesellschaften:					
	• Im Umfang von mehr als CHF 5 Mio.	E		A	D	
	• Im Umfang von weniger als CHF 5 Mio.	I		E	D / A	A

		Verwaltungsrat	Ausschüsse	Konzernleitung (CEO)	Konzernbereichsleiter (Finanzen)	Konzernbereichsleiter (Vertrieb E + I, Operations, PM & Innovation, Marketing & Brands)
2. Generalversammlung, Verwaltungsratssitzungen und Aktionariat						
2.1	Gesetzliche und statutarische Geschäfte der Generalversammlung der Geberit AG	A an GV	A (soweit betroffen)	A		
2.2	Vorbereitung der Verwaltungsratssitzungen	E		A		
2.3	Richtlinien für Aktienübertragung	E		A	D	
2.4	Überwachung der Aktienübertragung	E		A	D	
2.5	Investor Relations Aktivitäten	I		E / D	A / D	

E = Entscheid

A = Antragsteller

I = Information

K = Konsultation

D = Durchführung / Bearbeitung

		Verwaltungsrat	Ausschüsse	Konzernleitung (CEO)	Konzernbereichsleiter (Finanzen)	Konzernbereichsleiter (Vertrieb E + I, Operations, PM & Innovation, Marketing & Brands)
3.	Unternehmensplanung und Finanzpolitik					
3.1	Strategische Ziele und Gesamtstrategie der Geberit Gruppe	E		A / D	D	D
3.2	Richtlinien für die Finanzpolitik der Geberit AG und der Geberit Gruppe inkl. Festlegung der Rechnungslegungsstandards	E		A	D	
3.3	Mittelfristplanung	I		E	D	D
3.4	Wesentliche langfristige Projekte (Investitionsplanung)	E		A	D	D
3.5	Budget	E		A	D	D
3.6	Jahresabschluss und Geschäftsbericht (einschliesslich Lagebericht) der Geberit Gruppe sowie der Geberit AG	E	A	D		
3.7	Dividendenpolitik der Geberit AG	E		A	D	
3.8	Halbjahresabschluss und Halbjahresbericht der Geberit Gruppe	E	A	A	D	
3.9	Ausgestaltung des Monatsberichts	E		A	D	
3.10	Begebung von Anleihen, von anderen Wertpapieren oder von Optionen auf Aktien oder andere Wertpapiere sowie Verwendung von Beteiligungspapieren	E		A	A / D	
3.11	Festlegung von Limiten und Bandbreiten bezüglich Eigenkapitalquote, Nettoliquidität und Bankverschuldung einschliesslich Finanzierungsleasing	E		A	D	

E = Entscheid

A = Antragsteller

I = Information

K= Konsultation

D = Durchführung / Bearbeitung

		Verwaltungs- rat	Aus- schüsse	Konzern- leitung (CEO)	Konzern- bereichs- leiter (Finanzen)	Konzern- bereichs- leiter (Vertrieb E + I, Operations, PM & Innovation, Marketing & Brands)
4. Geschäftsaktivitäten						
1.	Genehmigung von Projekten und Transaktionen (ausgenommen: Transaktionen betreffend Produktionsmaterialien, Steuern & Treasury): <ul style="list-style-type: none"> • Gesamtbetrag über CHF¹⁾ 10 Mio. • Gesamtbetrag bis zu CHF¹⁾ 10 Mio. • Gesamtbetrag bis zu CHF¹⁾ 2 Mio. 	E		A E	A E	A E

Definitionen:

Projekte: Gesamtheit aller geplanten und durchgeführten Geschäftsvorgänge (Transaktionen), um ein über den normalen Geschäftsverlauf hinausgehendes Gesamtziel zu verfolgen, welche einem Gesamtprojektplan folgt und gegebenenfalls verschiedene Geschäftsdisziplinen einbezieht.

Der oben genannte Gesamtwert des jeweiligen Projekts bezieht sich immer auf die Gesamtsumme aller mit dem Projekt im Zusammenhang stehenden Transaktionen. Es ist nicht erlaubt, den Projektwert mithilfe von Betragsaufteilung, zeitlicher Verzögerung oder Herausrechnung notwendiger Teilaufgaben zu «gestalten» oder zu reduzieren. Ein Projekt beinhaltet alle Drittkosten (Investitionen = CAPEX und Betriebskosten = OPEX) und alle internen Kosten (CAPEX & OPEX¹⁾).

Transaktionen: Alle Geschäftsvorgänge (unabhängig davon, ob projektbezogen oder nicht), die zu finanziellen Aufwendungen, Verpflichtungen, Ansprüchen jeglicher Art oder Veräusserungen von Vermögenswerten²⁾ führen. In Bezug auf das Kompetenzreglement ist die gesamte verbindliche finanzielle Verpflichtung zu berücksichtigen.

¹⁾ Interne Kosten (OPEX) nur für F&E Projekte.

²⁾ Bei Veräusserung von Vermögenswerten ist der Gesamtwert der höhere Wert aus beizulegendem Zeitwert oder Buchwert.

E = Entscheid A = Antragsteller I = Information K= Konsultation D = Durchführung / Bearbeitung

		Verwaltungsrat	Ausschüsse	Konzernleitung (CEO)	Konzernbereichsleiter (Finanzen)	Konzernbereichsleiter (Vertrieb E + I, Operations, PM & Innovation, Marketing & Brands)
5.	Risk Management / Interne und externe Revision					
5.1	Oberaufsicht über interne und externe Revision	E	A	K	D	
5.2	Genehmigung der Richtlinien für die Tätigkeit der internen Revision	E	A	K	D	
5.3	Entgegennahme und Verabschiedung der Berichterstattung der internen und externen Revision	E	A	K	D	
5.4	Leistungsbeurteilung interne und externe Revision	E	A	K / A	K	
5.5	Nomination der Revisionsstelle der Geberit AG	E	A	K / A	K	
5.6	Ausgestaltung der Risk Management Systeme	E	A	K / A	D	
5.7	Richtlinien für die Versicherungspolitik	E	A	A	D	

E = Entscheid

A = Antragsteller

I = Information

K= Konsultation

D = Durchführung / Bearbeitung

		Verwaltungsrat	Ausschüsse (NCC)	Konzernleitung (CEO)	Konzernbereichsleiter (Finanzen)	Konzernbereichsleiter (Vertrieb E + I, Operations, PM & Innovation, Marketing & Brands)
6. Personelles						
6.1	Ernennung, Abberufung von:					
	• Präsident des Verwaltungsrats	A an GV	A			
	• Vizepräsident	E	A			
	• Vorsitzender und Mitglieder Ausschüsse (ohne NCC)	E	A			
	• Mitglieder des NCC	A an GV	A			
	• Vorsitzender des NCC	E	A			
	• Vorsitzender der Konzernleitung (CEO)	E	A			
	• Mitglieder der Konzernleitung	E	A	A		
	• Sekretär des Verwaltungsrats	E	A	A / K		
	• Leiter interne Revision	E	A	A	D	
	• Führungskräfte der Führungsstufe 2	I		E	A / D	A / D
	• Führungskräfte der Führungsstufe 3 und 4			E	A / D	A / D
6.2	Allgemeine Grundsätze betreffend der Anstellungsbedingungen und der Entlohnungssysteme:					
	• Der Führungskräfte der Führungsstufe 1	E	A	A		
	• Führungskräfte der Führungsstufe 2 bis zur Führungsstufe 4	E	A	K / A		
6.3	Vergütungen VR und Konzernleitung					
	• Vergütungsbericht	E	A	A	D	
	• Vergütung des VR	A an GV	A		D	
	• Vergütung der Konzernleitung (inkl. CEO)	A an GV	A	A	D	
	• Verwendung des Zusatzbetrags für neue Mitglieder der Konzernleitung (inkl. CEO)	E	A	A	D	
	• Vergütungen der Mitglieder des VR (vorbehältlich Genehmigung GV)	E	A		D	
	• Individuelle Vergütungen des Vorsitzenden der Konzernleitung (CEO) und der Mitglieder der Konzernleitung (vorbehältlich Genehmigung GV)	E	A	A (ohne Vergütung CEO)	D	
6.4	Übernahme Mandate ausserhalb der Geberit-Gruppe von Mitglieder des VR (nur bei Interessenkonflikt) oder Mitglieder der Konzernleitung (inkl. CEO) und Übernahme wichtiger politischer Ämter durch Mitglieder des VR oder der Konzernleitung (inkl. CEO)	E	A	A (ohne Mandate VR/CEO)		
6.5	Nomination von externen Mitgliedern der Aufsichts- und Verwaltungsräte von Tochtergesellschaften	I		E	A	A
6.6	Variable Vergütung-Systeme und Mitarbeiterbeteiligungsmodelle	E	A	K / A	D	
6.7	Personalvorsorgesystem	E	A	A	D	
6.8	Vergütung Leiter interne Revision	E	A	D	D	

E = Entscheid

A = Antragsteller

I = Information

K= Konsultation

D = Durchführung / Bearbeitung